

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Leadership in Industrial Sales and Technology
(konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung
(Master of Engineering)**

Vom 26. Juli 2018

Lesefassung 18. April 2019

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 8. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 1. März 2017 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Am 3. Dezember 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen die 1. Änderung dieser Auswahlsatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Am 8. Februar 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen die 2. Änderung dieser Auswahlsatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 1. März 2017 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Am 4. Juli 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen die 3. Änderung dieser Auswahlsatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 26. Juli 2018 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Am 3. April 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen die 4. Änderung dieser Auswahlsatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 18. April 2019 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studienanfängerplätze	3
§ 3 Fristen	3
§ 4 Form des Antrags	3
§ 5 Auswahlkommission	4
§ 6 Auswahlverfahren	4
§ 7 Auswahlkriterien	5
§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Leadership in Industrial Sales and Technology die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers¹ für den beantragten Studiengang.
- (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

§ 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

1. Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
1. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli; der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 7 Abs.1 (in amtl. beglaubigter Kopie),
 2. Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufserfahrung/Werkstudententätigkeit, einen Auslandsaufenthalt, oder ehrenamtliche Tätigkeit (amtl. beglaubigt),
 3. ggf. GMAT-Test
 4. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. drei Seiten),
 5. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 7 Abs. 2-4 (amtl. beglaubigt),
 6. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, amtl. beglaubigt (z.B. Abitur, Fachhochschulreife,.....).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwandt; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 1. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 2. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 3. Mitteilung der Krankenversicherung,
 4. Passfoto,
 5. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG)
- (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§4a Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.

- (2) Bewerber nach Absatz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote keine wesentliche Verschlechterung zu der im Vorfeld berechneten Note ausweist.
- (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder ist die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote wesentlich schlechter als die vorläufig berechnete Note, so erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Werkstofftechnik setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören. Der Leiter des Zulassungsamtes ist kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Maschinenbau und Werkstofftechnik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren zur Zulassung:
- a) Abschluss:
- (1) Abgeschlossenes Studium mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder Äquivalent) in technisch orientierten Studiengängen oder einem verwandten Fach mit mindestens der Note 2,5 und mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten (CP). Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.
- oder
- (2) Abgeschlossenes Studium mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder Äquivalent) in naturwissenschaftlich oder in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit mindestens der Note 2,5 und mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten (CP) in Verbindung mit dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im technischen Bereich oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten oder vergleichbaren Leistungen in den oben genannten Bereichen. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.
- b) Bewerber mit einem Hochschulabschluss nach Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 1 oder Nr. 2 mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Punkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form (Fächerzusammenstellung, Praxissemester) die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
- c) Sonstige Leistungen
1. eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss. Abweichend hiervon kann die Auswahlkommission in besonders begründeten Fällen einschlägige Berufstätigkeit oder eine andere praktische Tätigkeit die vor dem Bachelor- oder Diplomabschluss erworben wurde, berücksichtigen.
 2. Werksstudententätigkeit,
 3. GMAT-Test,
 4. ein Auslandsaufenthalt (Berücksichtigung der Dauer bis Vorlesungsbeginn des Studiums),
 5. eine ehrenamtl. Tätigkeit von mind. 3 monatiger Dauer.
- (2) Sprachnachweise für deutsche Bewerber / Qualifikation in englischer Sprache
1. Deutsche Bewerber müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen z. B. der TOEFL IBT-Test mit einer Mindestpunktzahl von 87 Punkten, TOEFL ITP mit 567 Punkten oder der TOEIC L&R -Test mit einer Mindestpunktzahl von 785 Punkten (international anerkanntes Zertifikat mit der Niveaustufe des GER B2).
 2. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen (z.B. Cambridge, IELTS, äquivalente englischsprachige Bachelorvorlesungen, etc.) oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.
- (3) Regelungen für ausländische Bewerber:
1. Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

2. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse erbringen.
 - a) Sprachnachweis Deutsch:
Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2, TestDaF mit 14 Punkten (jede Fertigkeit mindestens jedoch 3 Punkte), Goethe Zertifikat B2 oder TELC Deutsch B2 und B2 + Beruf.
 - b) Sprachnachweis Englisch:
Nachweis wird erbracht durch z. B. der TOEFL IBT-Test mit einer Mindestpunktzahl von 72 Punkten, TOEFL ITP mit 543 Punkten oder der TOEIC L&R -Test mit einer Mindestpunktzahl von 785 Punkten (international anerkanntes Zertifikat mit der Niveaustufe des GER B2). Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen (z.B. Cambridge, IELTS, äquivalente englischsprachige Bachelorvorlesungen, etc.) oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.
- (4) Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 TestDaF mit 14 Punkten (jede Fertigkeit mindestens jedoch 3 Punkte), Goethe Zertifikat B2 oder TELC Deutsch B2 und B2 + Beruf.
- (5) Bei Sprachnachweisen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) kann in besonders begründeten Fällen für den Nachweis des Sprachnachweises eine abweichende Frist festgesetzt werden. Der Nachweis muss jedoch spätestens bis Vorlesungsbeginn im Studiengang vorgelegt werden.

§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
 1. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a,
 2. Werksstudententätigkeit im Umfang von mind. 3 Monaten – 0,1
 3. GMAT (ab 600 Punkte = 0,1 Bonus).
 4. sonstige Leistungen nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c Nr. 1-4 können die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 7 Abs. 1a) nach Punkten in Summe um maximal bis zu 0,6 (in 0,1 Stufen) verbessern.
- (2) Auf Grundlage der nach Abs. 1 ermittelten Note, wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt.
Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.
- (3) Alle Tätigkeiten müssen um angerechnet zu werden durch Nachweise belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/14.